# Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: PA/5828/2024**

| | |
|---|---|
| Planungsamt | Datum: 26. April 2024 |
| Anja Wettstein | AZ: |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | |
|---|---|---|
| Planungs- und Umweltausschuss | 07.05.2024 | öffentlich |

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" mit integriertem Landschaftsplan;**
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorschlag:**
Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

| **Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)** | **Beschlussvorschläge:** |
|---|---|
| **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim**<br>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2023 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung: | **Beschlussvorschlag:** |
| **Bereich Landwirtschaft**<br>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 8 ha betroffen.<br>Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten | **Bereich Landwirtschaft**<br>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten |

Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.
Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 32 (Teilfläche von Grundstück FlurNr. 303) und 43 Bodenpunkten (Teile aller beteiligten Grundstücke) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.
Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von über 91 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

**Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:**

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen") sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Ackerzahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität.

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine untergeordnete Nutzung durch Beweidung vorgesehen.

Bereits im Juni 2021 wurde vom Stadtrat der Stadt Herzogenaurach ein Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ziel dieses Katalogs ist es, bereits im Vorfeld einer etwaigen Bauleitplanung eine steuernde Wirkung zu entfalten und den beschließenden Gremien als Bewertungshilfe zu dienen.
Unter anderem ist in diesem Katalog festgehalten, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzugsweise auf Böden mit lokal unterdurchschnittlichen Werten errichtet werden sollen.

| | |
|---|---|
| Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden.<br>Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021. | Eine Standortalternativenprüfung ist in den Begründungen der Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten. Vorgehensweise und Details zur Auswahl der vorliegenden Projektfläche sind dort erläutert.<br>In den entsprechenden Anlagen zu den Begründungen sind die aufgrund von Ausschlusskriterien nicht geeigneten Flächen (und die im Umkehrschluss übrigen, vorbehaltlich der Bodengüte grundsätzlich geeigneten Flächen) kartographisch dargestellt.<br>Den Vorgaben zur Auswahl geeigneter Standorte des genannten Hinweisblattes vom 10.12.2021 – die für Gemeinden weder zwingend noch abschließend sind – wurde Rechnung getragen. |
| Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll lt. Planungen über planinterne Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehenen Flächen sind teilweise für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen.<br><br>Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:<br>(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.<br><br>Diesbezüglich weisen wir auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen | Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Es wird auf die Behandlung der Einwendungen dort verwiesen. |

| | |
|---|---|
| ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen“.<br>Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden. | |
| Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. | Details zur Ausgestaltung der Anlage werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Es wird auf die Behandlung der Einwendungen dort verwiesen. |
| Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf externen Ackerflächen in der Gemarkung Steinbach erfolgen.<br>Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bitten wir um eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen aufrechterhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. | Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Es wird auf die Behandlung der Einwendungen dort verwiesen.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |
| **Bereich Forsten**<br>Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.<br>Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.<br>Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.<br>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten. | **Beschlussvorschlag:**<br>**Bereich Forsten**<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich Forsten keine Einwendungen erhebt.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |
| **PLEdoc GmbH** | **Beschlussvorschlag:** |

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

| lfd Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status |
|---|---|---|---|
| 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung mit Betriebskabel | in Betrieb |
| 2 | MEGAL | Ferngasleitung mit Betriebskabel | in Betrieb |
| 3 | | Ferngasleitung | in Betrieb |
| 4 | GasLINE | LWL-KSR-Anlage | in Betrieb |

| lfd Nr. | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutz-streifen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 026003000 | 700 | 221, 222 | 14 m |
| 2 | 051000000 | 1200 | 3195, 3196 | |
| 3 | 451000000 | 1100 | 3195, 3196 | |
| 4 | 451000000 | | 3195, 3196 | |

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der MEGAL GmbH (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH).
Die uns von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.
Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 14 m breiten Gesamtschutzstreifen.
Zu Ihrer Information erhalten Sie die Bestandspläne der eingangs erwähnten Ferngasleitungen. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den jeweiligen Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme 20230705743 vom 04.08.2023 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und

Der Schutzstreifen der Gasleitungen wird von jeglichen baulichen Anlagen, sonstigen Anlagenteilen und Nebenanlagen sowie Bepflanzungen freigehalten. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist die Freihaltung des Schutzstreifens geregelt. Auf die Behandlung der Einwendungen dort wird verwiesen.

| | |
|---|---|
| leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.<br>Unsere Einwendungen und Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen (siehe Anlagen) haben weiterhin Gültigkeit.<br>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.<br> | Die vorangegangenen Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.<br>Das beiliegende Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |
| **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**<br>**Gewässer**<br>Den Beschlussvorschlag vom 29.02.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 sind weiterhin zu beachten. | **Beschlussvorschlag:**<br>**Gewässer**<br>Die Hinweise zum natürlichen Abfluss anfallenden Oberflächenwassers und zu möglicherweise bestehenden Entwässerungsanlagen (Drainagen u.ä.) werden zur Kenntnis genommen.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |
| **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**<br>**Bauamt**<br>**<u>Formelle Anforderungen:</u>**<br>Da dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine andere Papierfassung des Flächennutzungsplanes als die sich auf der Homepage der Stadt Herzogenaurach befindende Fassung vorgelegt wurde, wird um Prüfung gebeten, welche Fassung den übrigen Trägern öffentlicher Belange vorgelegt wurde. | **Beschlussvorschlag:**<br>**Bauamt**<br>**<u>Formelle Anforderungen:</u>**<br>Die den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB elektronisch bereitgestellten Unterlagen waren nach Prüfung einwandfrei und stimmten mit den für die Öffentlichkeit bereitgestellten Dateien auf der Homepage und den im Rathaus ausgelegten Plänen in Papier überein. Probleme technischer Art oder bei der Darstellung der Planunterlagen wurden nicht an uns herangetragen.<br>Der Grund des Fehldrucks in der dem Landratsamt als zusätzliches Angebot übermittelten Papierfassung konnte nicht |

| | |
|---|---|
| | nachgewiesen werden. Vermutlich ist der Fehldruck die Folge einer einmalig aufgetretenen technischen Fehlfunktion des verwendeten Druckgerätes. |
| Die Darstellungen des Flächennutzugsplanes stimmen derzeit noch nicht mit dem Bebauungsplan überein. Um Beachtung des Entwicklungsgebotes im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit wird gebeten. | Im Flächennutzungsplan ist in Vorbereitung auf die nachgelagerte Planungsebene die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen. Damit ist zunächst eine Grundkonzeption für diesen Bereich dargestellt.<br>Die parzellenscharfe Ausgestaltung im Detail erfolgt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.<br>Auf die Behandlung der Einwendungen dort wird verwiesen. |
| Die Begründung ist weiterhin sehr knapp gehalten. Es sollte zumindest angegeben werden, dass hier als Baufläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt wird. | Die Begründung wird entsprechend ergänzt. |
| In der Begründung wird teilweise auf Kapitel verwiesen, die nicht Teil dieser Begründung sind (s. z.B. auf Seite 5 und 6). | Die Begründung wird entsprechend korrigiert. |
| Die in der Begründung unter Punkt 7 erfolgten Angaben sind nochmals zu prüfen, insbesondere die Angaben zu § 17 UVPG und zu Punkt 18.7.2 der Anlage zum UVPG. | Gemäß § 35 (1) i.V.m. § 50 (2) UVPG werden bei der Änderung von Bauleitplänen, für die nach dem UVPG eine Pflicht zur strategischen Umweltprüfung besteht, die Umweltprüfung und Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Begründung wird dahingehend geändert. |
| Warum es sich hier um ein Städtebauprojekt handeln soll, ist so nicht nachvollziehbar. | Der Begriff „Städtebauprojekt“ wird im UVPG unter anderem auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie verwendet (siehe z.B. § 14b UVPG). |
| Die Begründung ist daher auch im Hinblick auf eine Genehmigungsfähigkeit nach Prüfung zu überarbeiten und zu ergänzen. | Die Begründung wird entsprechend der oben genannten Einwände überarbeitet.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |
| **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**<br>**Fachbereich Naturschutz**<br>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus Naturschutzfachlicher Sicht ohne Einwände. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind ausreichend. | **Beschlussvorschlag:**<br>**Fachbereich Naturschutz**<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| | |
|---|---|
| Da die internen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen bereits festgesetzt wurden, sollten diese im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden. | **Abstimmungsergebnis:** |
| **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**<br>**Staatl. Gesundheitsamt**<br>Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 2. August 2023.<br>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht als nicht erforderlich. | **Beschlussvorschlag:**<br>**Staatl. Gesundheitsamt**<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht weiterhin keine Einwände bestehen.<br><br>**Abstimmungsergebnis:** |

**Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen**
Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

**Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde**
Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Herzogenaurach wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen (vgl. RS vom 03.08.2023, Az. RMF-SG24-8314.01-78-1-309).
Einwendungen wurden demnach nicht erhoben, sofern eine vertieftere Auseinandersetzung mit der Standortwahl im Hinblick auf Grundsatz 6.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern erfolgt (Vorzug vorbelasteter Standorte). Die Planungsunterlagen wurden nunmehr um Ausführungen zur Standortalternativenprüfung ergänzt. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.**

**Immobilien Freistaat Bayern - Regionalvertretung Mittelfranken**
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.

**Markt Emskirchen**
Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhebt die Marktgemeinde Emskirchen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" mit integriertem Landschaftsplan gem. Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB.

**Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach**
Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss Obermichelbach stellt fest, dass Belange der Gemeinde Obermichelbach durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" mit integriertem Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht nicht berührt sind.

**Gemeinde Tuchenbach**
Der Gemeinderat Tuchenbach stellt fest, dass Belange der Gemeinde Tuchenbach durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes im Abschnitt 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich

von Burgstall" mit integriertem Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht nicht berührt sind.

**Planungsverband Region Nürnberg**
Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 10.08.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In dieser Stellungnahme wurde in Bezug auf Grundsatz 6.2.3 (LEP) gefordert, sich ausführlicher mit alternativen Planungsstandorten auseinanderzusetzen. Die nun vorliegenden Planungsunterlagen wurden um eine detailliertere Standortalternativenprüfung ergänzt (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 2.11.5). Weitere Anmerkungen sind somit nicht angezeigt.
Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

**Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg**
Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.
Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.08.2023:
Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

**Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf**
Die Gemeinde Heßdorf erhebt gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach keine Einwendungen bzw. Bedenken.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W106067674, vom 14.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.
Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.
Stellungnahme vom 14.08.2023:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.
Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.
Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

**Stadt Erlangen**
Keine Äußerung

**Bayerisches Landesamt für Umwelt**
Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

**Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken**
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.
Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.
Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungs-programms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

**N-ERGIE Netz GmbH**
Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom 09.08.2023, AZ:ANR02202332715 und …32725, behält weiterhin Gültigkeit.
Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.
Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.
Stellungnahme vom 09.08.2023:
Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.
Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

**Landratsamt Fürth**
Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

**Handwerkskammer für Mittelfranken**
Keine eigenen Planungen und Maßnahmen/Keine Einwendungen

**Vodafone GmbH**
(…) wir haben in Ihrem Baufeld keine Kabel.
D. h. wir sind nicht betroffen und Sie haben hier seitens VF dann Baufreiheit.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen (Vermessungsamt)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) - Referat BQ - Koordination Bauleitplanung
- Bund Naturschutz in Bayern, KG Höchstadt-Herzogenaurach
- Deutsche Bahn, DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Puschendorf
- Herzo Werke und Herzo Media
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Landratsamt Fürth, SG Umwelt- und Naturschutz - Technik
- Markt Weisendorf
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 30. April 2024

Anja Wettstein